

**Rechtsverordnung
zur Aufstellung von Grabmalen auf Friedhöfen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
(RV Grabmalaufstellung) vom 9. Januar 2018**

Vom 9. Januar 2018

zuletzt geändert am 9. Dezember 2025 (GVBl. XXX)

Aufgrund § 39 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Friedhofsgesetz - FhG) vom 10. Juni 2017 (GVBl. XXVIII. Band, S. 47ff) wird vom Oberkirchenrat verordnet:

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

1 Gemäß § 38 Abs. 1 FhG sollen auf den Grabstätten unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften Grabmale mit der Nennung mindestens des Namens der verstorbenen Person, wenn vorhanden und bekannt, aufgestellt werden. 2 Nach § 39 Abs. 1 FhG dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden.

**§ 2
Verfahren**

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens besteht aus den folgenden Schritten:

- a. Antrag auf Genehmigung eines Grabmales mit Vorlage eines Entwurfes (§ 3)
- b. Prüfung des Antrages (§ 4)
- c. Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle (§ 5)
- d. Gebührenfestsetzung (§ 6)
- e. Aufstellung des Grabmales (§ 7)

**§ 3
Antrag auf Genehmigung eines Grabmales mit Vorlage eines Entwurfes**

(1) 1 Für den Antrag zur Errichtung eines Grabmales ist das dieser Rechtsverordnung beigefügte Formblatt zu verwenden. 2 Die Antragstellung soll durch die aufstellenden Betriebe erfolgen. 3 Zugelassen zur Durchführung von Arbeiten an Grabmalen sind alle Handwerksbetriebe, deren Inhaber als Steinmetze in die Handwerksrolle eingetragen sind. 4 Die Friedhofsträger können Ausnahmen zulassen.

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 kann bei Grabstätten nach §§ 22 und 23 FhG für liegende Grabmale die Antragstellung und Durchführung der Arbeiten durch andere Betriebe oder Nutzungsberechtigte erfolgen. ²Liegende Grabmale sind Liegesteine, Kissensteine, Pultsteine und Findlinge. ³Satz 1 gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. Eine Länge und eine Breite von jeweils 30 cm dürfen nicht überschritten werden,
- b. die Mindeststärke der Steinplatten muss 3 cm betragen,
- c. Die maximalen Höhen (ab Oberkante Erdboden) dürfen für Liegesteine 5 cm, für Kissen- und Pultsteine 15 cm und für Findlinge 20 cm betragen.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich mit folgenden Angaben einzureichen:

- a. der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
- b. Zeichnungen von zwei Einzelbuchstaben im Maßstab 1:1,
- c. Zeichnungen von Ornamenten und Symbolen im Maßstab 1:10 oder größer,

jeweils unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. ²Ausführungszeichnungen sind einzureichen, wenn dies zum Verständnis erforderlich ist. ³In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Der Antrag ist an den Friedhofsträger zu richten.

§ 4 Prüfung des Antrages

(1) ¹Die inhaltliche Prüfung des Antrages wird auf der Basis der Vorgaben des Friedhofsgesetzes und der Gestaltungsrichtlinien des jeweiligen Friedhofsträgers vorgenommen. ²Diese Richtlinien sind als Anlage zur Friedhofsbenutzungssatzung verbindlicher Bestandteil der Satzung. ³Eine Ausfertigung des genehmigten Antrages erhält der Antragsteller zurück.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann mit Maßgaben (Bedingungen oder Auflagen) versehen werden (§ 39 Abs. 2 Satz 2 FhG).

§ 5 Beteiligung der Friedhofsberatungsstelle

¹Sofern Anträge abgelehnt werden sollen, können die Friedhofsträger diese vor Erlass eines ablehnenden Bescheides der Friedhofsberatungsstelle zur Prüfung vorlegen. ²Die Friedhofsberatungsstelle gibt eine Empfehlung ab.

§ 6 **Gebührenfestsetzung**

¹Die Friedhofsträger erheben für die Prüfung der Anträge Gebühren. ²Die Gebühr beträgt 27,00 € pro erteilter Genehmigung.

§ 7 **Aufstellung des Grabmales**

- (1) ¹Nach § 40 Abs. 2 FhG sind Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. ²Die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Berufsgenossenschaften und Berufsverbände sind zu beachten. ³Die Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes deutscher Steinmetze (BIV) in der jeweils aktuellen Fassung ist auf dieser Grundlage als verbindliche Vorgabe anzusehen.
- (2) Beim Liefern von Grabmalen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen:
- eine Ausfertigung des genehmigten Antrages,
 - ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr.
- (3) ¹Die Grabmale sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofeingang vom Friedhofsträger überprüft werden können. ²Der Friedhofsträger ist berechtigt, die Aufstellung des Grabmales zu untersagen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder das Grabmal nicht dem genehmigten Antrag entspricht.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

